

# **Statuten**

des

## **Verbandes Abwasserreinigung Oberengadin**

**(ARO)**

### **I. Allg. Bestimmungen**

#### **Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen

Verband Abwasserreinigung Oberengadin  
(ARO),

nachfolgend Verband genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b und Art. 51 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

<sup>2</sup> Der Verband hat seinen Sitz in S-chanf.

#### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung der Abwasser der Mitgliedsgemeinden und der damit verbundenen Tätigkeiten.

<sup>2</sup> Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Abwasserbehandlung übernehmen.

<sup>3</sup> Der Verband bezweckt den Betrieb einer Kadaver-Sammelstelle für alle Mitgliedsgemeinden.

<sup>4</sup> Für die Übertragung weiterer Aufgaben ausserhalb der Zweckbestimmung von Abs. 1 bis 3 bedarf es eines Beschlusses der Delegiertenversammlung gemäss Art. 10 Abs. 2 Ziff. 5 und der Gemeinden gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2.

#### **Art. 3 Mitgliedsgemeinden**

<sup>1</sup> Dem Verband sind die Gemeinden St. Moritz, Celerina, Pontresina, Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf angeschlossen.

<sup>2</sup> Der Verband kann weitere Gemeinden oder Fraktionen von Gemeinden soweit es zur Erfüllung des Zweckes sinnvoll ist, aufnehmen.

## **II. Organisation**

### **1. Organe, externe Revisionsstelle, Betriebsleitung und Amtsdauer**

#### **Art. 4 Organe, externe Revisionsstelle, Betriebsleitung**

<sup>1</sup> Organe des Verbandes sind:

- 1) die Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden
- 2) die Delegiertenversammlung
- 3) der Vorstand
- 4) die Geschäftsprüfungskommission

<sup>2</sup> Daneben wird eine externe Revisionsstelle eingesetzt.

<sup>3</sup> Der Vorstand setzt eine Betriebsleitung ein.

#### **Art. 5 Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Delegierten fällt mit der Amtsdauer der Gemeindebehörde in den einzelnen Mitgliedsgemeinden zusammen. Bei Neuwahlen bleiben jedoch die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber im Amt, bis die Nachfolge geregelt ist.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission dauert 4 Jahre.

### **2. Die Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden**

#### **Art. 6 Gemeindeversammlungen / Urnenabstimmungen**

<sup>1</sup> Den Gemeindeversammlungen bzw. der Urnenabstimmung, sofern deren Zuständigkeit gemäss kommunalem Recht gegeben ist, den Mitgliedsgemeinden kommen folgende Befugnisse zu:

- 1) Erlass der vorliegenden Statuten.
- 2) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
- 3) Beschlussfassung über Anträge, Beschlüsse etc. welche durch die Delegiertenversammlung der Abstimmung in den Gemeindeversammlungen unterstellt werden, bzw. gegen die das fakultative Referendum gemäss Art. 7 dieser Statuten zustande gekommen ist.
- 4) Beschlussfassung über Initiativen gemäss Art. 8 dieser Statuten.
- 5) Beschlussfassung über Investitionen von mehr als CHF 5 Mio.

<sup>2</sup> Für die Änderung der Statuten in Bezug auf den Verbandszweck, die Verbandsaufgaben und die Aufnahme weiterer Gemeinden oder Fraktionen sowie den Kostenverteiler gemäss Art. 38 und Art. 39 dieser Statuten und über die Auflösung des Verbandes sowie eine allfällige Übertragung von dessen Aufgaben samt dessen Vermögen an andere Körperschaften, des öffentlichen oder privaten Rechts, ist die Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden erforderlich. Für die Annahmen aller anderen Anträge bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

## **Art. 7 Fakultatives Referendum**

- <sup>1</sup> Beschlüsse gemäss Art. 10 Abs. 2 Ziff. 8, 9, 10, 11 (unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 2) sind innert 100 Tagen einer Gemeindeweise durchzuführenden Volksabstimmung zu unterbreiten:
  - 1) wenn es die Delegiertenversammlung beschliesst,
  - 2) wenn innerhalb von 30 Tagen seit der Beschlussfassung das Referendum von den Vorständen von drei Gemeinden oder von mindestens 500 Stimmberechtigten aller Gemeinden verlangt wird.
- <sup>2</sup> Dem Referendum nicht unterstellt sind Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die einen einmaligen Aufwand von CHF 250'000.00 oder einen jährlich wiederkehrenden Aufwand von CHF 50'000.00 nicht übersteigen. Bei Ausgaben, an die der Bund und der Kanton Beiträge leisten, ist der Nettobetrag massgebend, sofern die Beiträge rechtskräftig zugesichert sind.
- <sup>3</sup> Für die Annahme von Vorlagen, für die das Referendum verlangt wird, ist die Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden, sofern diese Statuten oder das übergeordnete Recht keine andere Regelung vorsehen, erforderlich.
- <sup>4</sup> Für das Referendum finden im Weiteren sinngemäss die Bestimmungen über das Volksreferendum bzw. Gemeindereferendum des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden Anwendung.

## **Art. 8 Initiative**

- <sup>1</sup> Auf dem Weg der Initiative können die Vorstände von drei Gemeinden oder mindestens 500 Stimmberechtigte aller Gemeinden beim Vorstand des Verbandes einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision der Statuten einreichen.
- <sup>2</sup> Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.
- <sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung hat den Vorschlag, sofern sie ihn nicht zum Beschluss erhebt, oder wenn er auf Revision der Statuten gerichtet ist, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 12 Monaten seit der Einreichung den Gemeinden zum Entscheid vorzulegen. Diese entscheiden darüber innert 100 Tagen.
- <sup>4</sup> Für die Annahme solcher Vorlagen bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden. Für die Änderung der Statuten in Bezug auf den Verbandszweck und die Verbandsaufgaben ist die Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden erforderlich.
- <sup>5</sup> Für das Initiativverfahren sind im Weiteren die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden massgebend.

### 3. Delegiertenversammlung

#### Art. 9 Zusammensetzung, Stimmrecht

- <sup>1</sup> Jede Mitgliedsgemeinde stellt einen Delegierten und einen Stellvertreter welche sie gemäss ihrem Recht wählt. Die Namen des Delegierten und des Stellvertreters sind dem Verband schriftlich mitzuteilen. Ist ein Delegierter an der Ausübung seines Amtes bzw. an der Teilnahme einer Delegiertenversammlung verhindert, so übt der Stellvertreter das Amt aus.
- <sup>2</sup> Die Delegierten haben insgesamt 100 Stimmen.
- <sup>3</sup> Die den Mitgliedsgemeinden zukommenden Stimmzahlen werden, gerundet auf ganze Zahlen, zu Beginn der Amtsdauer des Vorstandes festgesetzt. Sie entsprechen den finanziellen Leistungen der Gemeinden an den Verband in den vorausgehenden 4 Jahren.
- <sup>4</sup> Für die erste Amtsperiode des Vorstandes von 4 Jahren wird die Stimmzahl wie folgt festgelegt:

St. Moritz	42
Celerina	8
Pontresina	14
Samedan	18
Bever	3
La Punt	4
Madulain	2
Zuoz	6
S-chanf	<u>3</u>
total	100

#### Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

- <sup>1</sup> Der Delegiertenversammlung obliegt die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes, in der die bevollmächtigten Vertreter der Gemeinden deren Rechte ausüben. Sie legt auf Antrag des Vorstandes die Verbandsstrategie fest.
- <sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung hat im Einzelnen die folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - 1) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und von drei Vorstandmitgliedern
  - 2) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
  - 3) Wahl der externen Revisionsstelle
  - 4) Beauftragung und Wahl von nichtständigen Kommissionen und deren Präsidenten
  - 5) Beschlussfassung über Anträge zuhanden der Gemeinden auf Änderung der Statuten, Aufnahmen anderer Gemeinden oder Fraktionen, Übertragung der Aufgaben des Verbandes samt dessen Vermögen an andere Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, und Auflösung des Verbandes
  - 6) Erlass der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung und der Geschäftsordnung für den Vorstand und die Betriebsleitung
  - 7) Erlass von Verordnungen und Reglementen
  - 8) Festsetzung des Voranschlages der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung
  - 9) Beschlussfassung über den Bau, die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen samt den damit verbundenen Kreditbeschlüssen, auch in Form eines Mehrjahresinvestitionsplanes; Bei Investitionen von über CHF 5 Mio. wird der Beschluss zuhanden der Abstimmung in den Gemeinden gefasst

- 10) Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind und die finanzielle Kompetenz der Vorstandes überschreiten
- 11) Beschlussfassung über den Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und anderen Vermögensbestandteilen und Eingehen von Verträgen, Bürgschaften, Eventualverpflichtungen und Dienstbarkeiten, die den Rahmen der Finanzkompetenzen des Vorstandes überschreiten
- 12) Festsetzung der Entschädigung der Delegierten, des Vorstandes und der Kommissionen
- 13) Kenntnisnahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
- 14) Kenntnisnahme des Berichtes der externen Revisionsstelle
- 15) Genehmigung der Jahresrechnung, der Investitionsrechnung und des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- 16) Genehmigung der Abrechnung über Bau- und Sonderkredite
- 17) Déchargeerteilung an den Vorstand
- 18) Stellungnahme zu den Finanzplänen
- 19) Behandlung der beim Vorstand schriftlich eingereichten Anträge und Anfragen von Delegierten. Zu diesen Anträgen und Anfragen hat der Vorstand der Delegiertenversammlung jeweils Bericht und Antrag zu stellen
- 20) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

#### **Art. 11 Einberufung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr.
- <sup>2</sup> Auf schriftlich begründetes Begehren der Geschäftsprüfungskommission oder von mehr als drei Gemeinden ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Das Begehren der Gemeinden wird durch die betreffenden Gemeindevorstände gestellt. Ebenfalls ist die Delegiertenversammlung einzuberufen auf schriftlich begründetes Begehren von drei Delegierten.
- <sup>3</sup> Die Einberufung samt Zustellung der Unterlagen erfolgt in jedem Fall 20 Tage im Voraus schriftlich an die Gemeinden und Delegierten mit Bekanntgabe der Traktanden. Die Delegiertenversammlung kann die Einberufung auch auf andere Weise, z.B. auf elektronischem Weg wie E-Mail etc., in der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung vorsehen.
- <sup>4</sup> Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung samt Bilanz, die Abrechnung über einzelne Kredite, sowie das Budget sind jeweils 20 Tage vor der Delegiertenversammlung den Delegierten und den Exekutiven der Mitgliedgemeinden zuzustellen.

#### **Art. 12 Versammlungsleitung**

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist auch der verhindert, wählen die Delegierten einen Tagespräsidenten.

**Art. 13 Beschlussfähigkeit**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Delegierten, welche auch die Mehrheit der gewichteten Stimmen vertritt, anwesend ist.
- <sup>2</sup> Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird eine neue Delegiertenversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

**Art. 14 Abstimmungs- und Wahlmodus, Quoren**

- <sup>1</sup> Jeder Delegierte verfügt über so viele Stimmen, wie sie gemäss Art. 9 Abs. 4 seiner Gemeinde zukommen. Jeder Delegierte ist zur Abgabe der Stimmen verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht seitens des Vorstandes oder aus der Mitte der Delegierten die geheime Durchführung verlangt wird.
- <sup>2</sup> Für die Annahme einer Vorlage ist die Zustimmung der Mehrheit der gewichteten Stimmen gemäss Art. 9 Abs. 4 sowie die Mehrheit der Kopfstimmen erforderlich.
- <sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- <sup>4</sup> Ein Beschluss der Delegiertenversammlung kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben die Rechte Dritter. Wenn vor Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten eines Beschlusses dessen Wiedererwägung verlangt wird, so ist darauf einzutreten, wenn dies mit 2/3 Mehrheit der Kopfstimmen und der gewichteten Stimmen gemäss Art. 9 beschlossen wird.
- <sup>5</sup> Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

**Art. 15 Ausstandsvorschriften**

- <sup>1</sup> Für die Delegierten gelten sinngemäss die Ausstandsgründe gemäss Art. 23 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.
- <sup>2</sup> Das Vorliegen eines Ausstandsgrundes ist dem Vorsitzenden zu melden.
- <sup>3</sup> Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

**Art. 16 Öffentlichkeit**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. In begründeten Fällen, z.B. wenn Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden könnten, tagt die Delegiertenversammlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Der Beschluss betreffend Ausschluss der Öffentlichkeit fasst die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Kopfstimmen.
- <sup>2</sup> Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in geeigneter Form veröffentlicht.

## **Art. 17 Protokoll**

- 1 Über die Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt.
- 2 Das Protokoll gibt Auskunft über Ort und Zeit der Verhandlungen, die Teilnehmer samt der Angabe, welchem Delegierten welche gewichtete Stimmenzahl zukommt, den Ausstand von Mitgliedern, über Beschlüsse und Wahlen und die zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- 3 Es wird nach erfolgter Genehmigung vom Verbandspräsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet und allen Delegierten und Gemeindebehörden zugestellt.
- 4 Die Protokolle der Delegiertenversammlung stehen jedem Stimmberechtigten in seiner Wohnsitzgemeinde zur Einsicht offen.

## **4. Der Vorstand**

### **Art. 18 Zusammensetzung**

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 3 weiteren Mitgliedern. Die Delegiertenversammlung berücksichtigt, dass die Standortgemeinde der zentralen ARA im Vorstand vertreten ist.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Delegierte sein.
- 3 Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt; diese beginnt am ersten Januar des dem Wahljahr folgenden Jahres.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.
- 5 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist an der nächsten, spätestens übernächsten Delegiertenversammlung ein Ersatz zu wählen.

### **Art. 19 Einberufung Beschlussfassung**

- 1 Der Präsident beruft den Vorstand ein, sooft es die Geschäfte erfordern, jedenfalls aber zwei Mal im Jahr. Die Einladung muss schriftlich, bzw. in der in der Geschäftsordnung für den Vorstand vorgesehenen Form, und in der Regel mindestens 10 Tage im Voraus erfolgen.
- 2 Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit die Einberufung des Vorstandes verlangen. In diesem Fall ist das zu behandelnde Traktandum mit dem Begehren bekannt zu geben. Die Sitzung hat innerhalb von 15 Tagen stattzufinden.
- 3 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat in Sachfragen der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg (z.B. per E-Mail, Fax oder auch telefonisch) fällen, wenn kein Mitglied des Vorstandes die Beratung innerhalb einer Sitzung verlangt. Auf Korrespondenzweg gefasste Beschlüsse sind anlässlich der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

- <sup>4</sup> Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Protokollführer, der nicht Mitglied des Vorstandes zu sein braucht, und nach der Genehmigung durch den Vorstand, durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **Art. 20 Zeichnungsberechtigung**

- <sup>1</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Vizepräsident kollektiv zu zweien unter sich, mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit dem Betriebsleiter.
- <sup>2</sup> Über weitere Unterschriftsberechtigungen beschliesst der Vorstand.

## **Art. 21 Aufgaben und Befugnisse**

- <sup>1</sup> Dem Vorstand obliegt die oberste Leitung der Geschäfte und die Überwachung der Betriebsführung. Der Vorstand ist Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Seine Zuständigkeit erstreckt sich über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ des Verbandes durch Gesetz, Statuten oder Geschäftsordnung, welche durch die Delegiertenversammlung erlassen wurde, vorbehalten oder übertragen sind. Er erarbeitet zuhanden der Delegiertenversammlung ein Leitbild, die Verbandsstrategie, legt die Geschäftspolitik fest und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für folgende Aufgaben und Kompetenzen:
1. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse;
  2. Oberleitung des Verbandes und Erteilung der nötigen Weisungen
  3. Regelung der Zeichnungsberechtigung im Vorstand;
  4. Wahl des Betriebsleiters bzw. der Mitglieder der Betriebsleitung, welcher max. drei Personen angehören können;
  5. Behandlung der schriftlich eingereichten Anträge und Anfragen von Delegierten, in der Regel innerhalb von 6 Monaten seit Einreichung;
  6. Erstellung des Voranschlages der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung samt Mehrjahresinvestitionsplan;
  7. Erstellung der Verbandsrechnung und des Rechenschaftsberichtes;
  8. Verabschiedung von Projekten für den Bau, die Sanierung oder Erneuerung von Verbandsanlagen samt Kreditanträgen zuhanden der Delegiertenversammlung;
  9. Oberaufsicht über die mit der Betriebsleitung betrauten Personen, auch im Hinblick auf Einhaltung der Statuten, Geschäftsordnung, Reglemente und Weisungen;
  10. Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, im Betrage von CHF 80'000.00 für den nämlichen Gegenstand und bis zu CHF 30'000.00 für wiederkehrende Ausgaben. Die Nachtragskredite dürfen pro Geschäftsjahr den Betrag von CHF 80'000.00 nicht überschreiten. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind dringende Reparaturen bei Schadenereignissen, wenn es die Aufrechterhaltung der Dienstleistungen des Verbandes erfordert. Solche Ausgaben sind den Gemeinden sofort nach Beschluss des Vorstandes mitzuteilen und zu begründen;
  11. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken oder anderen Vermögensteilen und Eingehen von Verträgen, Bürgschaften, Eventualverpflichtungen und Dienstbarkeiten im Rahmen der Finanzkompetenz von Ziff. 10 dieser Bestimmung;
  12. Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen sowie die Vornahme von Arbeitsvergaben im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über das Submissionswesen;
  13. Wahl von Mitarbeitern;



14. Festlegung der Richtlinien für die Organisation, für das Personal- und das Rechnungswesen;
15. Erstellen eines Finanzplanes;
16. Überwachung des Baues, des Betriebes, des Unterhalts und der Erneuerung der Anlagen.

## **5. Betriebsleitung**

### **Art. 22 Betriebsleitung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand delegiert die Betriebsführung an eine Betriebsleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder die Geschäftsordnung, welche von der Delegiertenversammlung erlassen wurde, etwas anderes vorsehen.
- <sup>2</sup> Massgebend für die Organisation, die Aufgaben und Befugnisse sowie die weitere Tätigkeit der Betriebsleitung ist deren Geschäftsordnung. Der Vorstand kann die Mitglieder der Betriebsleitung mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.
- <sup>3</sup> Die Betriebsleitung ist direkt dem Präsidenten unterstellt. Die Einzelheiten regelt die Delegiertenversammlung in der Geschäftsordnung für den Vorstand und die Betriebsleitung.

## **6. Geschäftsprüfungskommission**

### **Art. 23 Zusammensetzung und Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung der gesamten Verwaltung des Verbandes. Die Prüfung hat sich insbesondere zu erstrecken auf die Geschäftsführung des Vorstandes, der Kommissionen sowie der Betriebsleitung.
- <sup>3</sup> Den Verbandsgemeinden kommt für die Geschäftsprüfungskommission zuhanden der Delegiertenversammlung ein Vorschlagsrecht zu. Nicht in die Geschäftsprüfungskommission wählbar sind Personen, welche in einer Gemeinde Wohnsitz haben, die im Verbandsvorstand vertreten ist.

### **Art. 24 Berichterstattung**

Die Berichterstattung der Geschäftsprüfungskommission erfolgt:

1. In Form eines jährlichen Geschäftsberichtes über die vorgenommenen Geschäfts- und Rechnungsprüfungen zuhanden der Delegiertenversammlung sowie des Antrages über die Genehmigung der Jahresrechnung.
2. Über Feststellungen untergeordneter Natur in Form eines besonderen Berichtes an den Vorstand.
3. Über das Ergebnis der laufenden Geschäfts- und Rechnungsprüfung in Form einer regelmässigen Orientierung des Vorstandes.

### **Art. 25 Revisionsstelle**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung setzt eine externe Revisionsstelle ein welche die Rechnungen des Verbandes prüft und der Geschäftsprüfungskommission einen Bericht erstattet. Für die Wahl der Revisionsstelle kommt der GPK ein Vorschlagsrecht zu. Die Revisionsstelle hat die fachlichen Qualifikationen gemäss Art. 727b OR zu erfüllen.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission und der Vorstand können der Revisionsstelle weitere Aufträge erteilen.

## **III. Aufgaben des Verbandes**

### **Art. 26 Abwasserreinigungsanlagen**

- <sup>1</sup> Der Verband projektiert, baut, betreibt, unterhält und erneuert eine zentrale Abwasserreinigungsanlage in S-chanf. Diese Anlage steht im Eigentum des Verbandes.
- <sup>2</sup> Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verband mit Dritten, so insbesondere mit Nachbarregionen, mit den kantonalen Amtsstellen und weiteren zusammen.
- <sup>3</sup> Der Verband pflegt eine intensive Zusammenarbeit mit den Mitgliedsgemeinden.

### **Art. 27 Verbandskanäle, Nebenanlagen**

- <sup>1</sup> Mit der Inbetriebnahme der zentralen ARA in S-chanf übernimmt der Verband von den Mitgliedsgemeinden bzw. von den Trägerschaften der Abwasserreinigungsanlagen Staz, Sax und Furnatsch den Ableitungskanal von Celerina nach S-chanf sowie die Anlagen gemäss "Übernahmeplan bestehende Infrastruktur 1:10'000 vom 12. August 2010" (Anhang 1 zu diesen Statuten) entschädigungslos zum selbständigen Betrieb zum Unterhalt und zur Erneuerung.
- <sup>2</sup> Der Verband kann weitere Anlagen von Mitgliedsgemeinden zum selbständigen Betrieb, Unterhalt und zur Erneuerung übernehmen wenn dies von einer Mitgliedsgemeinde gewünscht wird und wenn die Übernahme zur Erfüllung des Verbandszweckes sinnvoll ist. Die Kosten, welche die Übernahme, der Betrieb, der Unterhalt und die Erneuerung einer solchen Anlage betreffen, werden nach dem Verhältnis der Interessen der betreffenden Gemeinde und des Verbandes aufgeteilt. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Verband und der betroffenen Gemeinde geregelt. Diese Vereinbarung unterliegt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.
- <sup>3</sup> Die zusätzlich zu den im Anhang 1 dieser Statuten aufgeführten Anlagen vom Verband übernommenen Anlagen bzw. Änderungen an den Anlagen sind in Nachträgen zum Anhang 1 zu aktualisieren oder in weiteren notwendigen Anhängen festzuhalten.
- <sup>4</sup> Der Verband betreibt, unterhält und erneuert die Verbandskanäle samt den Nebenanlagen wie Regenbecken Pumpwerke etc. gemäss Anhang 1 zu diesen Statuten bzw. den entsprechenden Nachträgen zu Anhang 1 bzw. zu allfälligen weiteren Anhängen.

### **Art. 28 Technischer Stand der Abwasserreinigung, Qualitätssicherung**

- <sup>1</sup> Die Abwasserreinigung hat gemäss den anerkannten Richtlinien der Fachverbände und gemäss den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und allenfalls ergänzenden Weisungen welche durch die Delegiertenversammlung zu erlassen sind, zu erfolgen.

- <sup>2</sup> Das gereinigte Abwasser hat den gesetzlichen Vorschriften des übergeordneten Rechts zu entsprechen. Höhere Reinigungsziele sind von der Delegiertenversammlung zu beschliessen.

#### **Art. 29 Überprüfung der angeschlossenen Anlagen**

- <sup>1</sup> Der Verband ist berechtigt, die Gemeindekanalisationen und die Abwasserreinigungsanlagen der ihm angeschlossenen Betriebe jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.
- <sup>2</sup> Die Kosten für die ordentlichen Kontrollen gehen zulasten des Verbandes. Müssen aus irgendeinem Grunde Nachkontrollen durchgeführt werden, so gehen die Kosten für diese Nachkontrollen zulasten der betreffenden Gemeinde. Über die Ergebnisse der Kontrollen sind die Gemeinden schriftlich zu informieren. Für den Fall, dass zwingendes Recht infolge festgestellter Mängel verletzt wird, wird der Gemeinde eine angemessene Frist zur Instandstellung eingeräumt.

#### **Art. 30 Haftung**

Die Haftung der Organe richtet sich nach dem Staathaftungsgesetz des Kantons Graubünden.

### **IV. Aufgaben der Gemeinden**

#### **Art. 31 Zuleitung vom Abwasser**

- <sup>1</sup> Die von den Gemeinden in die Verbandsanlagen eingeleiteten Abwässer müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- <sup>2</sup> Die Einleitung der Abwässer erfolgt in den im Anhang 1 bzw. in den Nachträgen zu diesem Anhang sowie allfälligen weiteren Anhänge zu diesen Statuten festgelegten Standorten.
- <sup>3</sup> Weitere Anschlüsse sind von der Delegiertenversammlung zu bewilligen.

#### **Art. 32 Private Direktanschlüsse**

Private Direktanschlüsse an die Verbandsanlagen bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Die durch einen privaten Anschluss verursachten Kosten müssen von dem betreffenden Privaten getragen werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Kanalisationsreglements der betreffenden Gemeinde.

#### **Art. 33 Gemeindeeigene Kanalisationsnetze**

- <sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre eigenen Kanalisationsnetze und die Nebenanlagen wie z.B. Pumpwerke etc. dauernd gemäss den gängigen Normen der Fachverbände und den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton zu unterhalten, zu betreiben und zu erneuern.

- <sup>2</sup> Allfällige Mängel an den Gemeindekanalisationen sind innert angemessener Frist zu beheben. Ferner obliegt es den Gemeinden, die Behebung von Mängeln privater Anlagen, welche das Abwasser in die Gemeindekanalisation einleiten, zu veranlassen.
- <sup>3</sup> Die Gemeinden haben insbesondere auch die Einhaltung der für die gewerblichen und industriellen Betriebe geltenden Vorschriften über die Vorreinigung schädlicher Abwasser zu kontrollieren. Gibt die Kontrolle Anlass zu Beanstandungen, so sind diese dem Vorstand zu melden.

#### **Art. 34 Sanierungsmassnahmen**

Entspricht eine bestehende Anlage einer Gemeinde oder von Privaten nicht den gesetzlichen Anforderungen oder wird schädliches Abwasser, welches den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage stört, eingeleitet, so hat die betreffende Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Massnahmen zum Schutz der Anlage zu ergreifen. Die Kosten für diese Massnahmen sind dem Verursacher zu überbinden.

#### **Art. 35 Haftung der Mitgliedsgemeinden**

- <sup>1</sup> Die Gemeinden haften gegenüber dem Verband für Schäden, welche infolge Verletzung ihrer Kontrollpflichten oder dadurch entstehen, dass die bei einer ordnungsgemässen Kontrolle festgestellten Mängel nicht behoben oder die vom Abwasserverband verlangten Massnahmen nicht getroffen werden.
- <sup>2</sup> Das Kontrollrecht des Abwasserverbandes entlastet die Verbandsgemeinden nicht von Ihrer Verantwortlichkeit.

#### **Art. 36 Kanalisationsreglement, generelle Entwässerungspläne, kommunale Kanalisationsnetze**

- <sup>1</sup> Jede Gemeinde hat für ihr Gebiet ein Kanalisationsreglement zu erlassen. Dieses darf keine Vorschriften enthalten, welche den Bestimmungen dieser Statuten und dem übergeordneten Recht widersprechen.
- <sup>2</sup> Dem Verband ist ein aktueller Übersichtsplan über das gesamte kommunale Kanalisationsnetz bzw. der generelle Entwässerungsplan einzureichen.

### **V. Finanzen und Kostenverteilung**

#### **Art. 37 Rechnungslegung, Beiträge der Gemeinden**

- <sup>1</sup> Der Verband führt eine Kostenrechnung in welcher die Aufwendungen für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erneuerung und den Unterhalt sämtlicher Verbandsanlagen samt den Personal- und Verwaltungskosten jedoch ohne die Abschreibungs- und Kapitalkosten erfasst werden. Dabei erstellt er separate Abrechnungen für die Investitionen und für den Betrieb.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden vergüten dem Verband gestützt auf Art. 38 dieser Statuten die Aufwendungen gemäss dieser Kostenrechnung die ihm nach Abzug der Beiträge Dritter verbleiben.

- <sup>3</sup> Die Aufwendungen des Verbandes für Dritte, werden diesen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verrechnet.
- <sup>4</sup> Zusätzliche Aufwendungen für die Mitgliedsgemeinden werden diesen zu Selbstkosten verrechnet.

#### **Art. 38 Kostenverteiler für Investitionen**

- <sup>1</sup> Die Kosten für die Erarbeitung des Projektes für die zentrale ARA in S-chanf bis zur Unterbreitung des Baukredites der Abstimmung in der Delegiertenversammlung bzw. in den Gemeinden werden zu 50 % aufgrund der durchschnittlichen Abwassermengen der Gemeinden in den letzten 5 Kalenderjahren, welche dem Abstimmungstag der letzten entscheidenden Gemeinde vorausgingen, sowie zu 50 % aufgrund des Gebäudeversicherungswertes im Jahr, welches jenem vorausging, in dem die letzte Gemeinde entschieden hat, auf die Mitgliedsgemeinden verteilt.
- <sup>2</sup> Die Erstellungskosten der regionalen ARA und der Betriebskosten bis zum Ende des Jahres, in dem die ARA in Betrieb genommen wird, werden zu 50% gemäss den Abwassermengen der Gemeinden in den letzten 5 Jahren, welche dem Kreditbeschluss, der letzte entscheidenden Gemeinde, vorausgingen, sowie zu 50% gemäss dem Gebäudeversicherungswert der Gemeinden in dem, welches jenem vorausging, in dem die letzte Gemeinde entschieden hat, auf die Mitgliedsgemeinden verteilt.
- <sup>3</sup> Investitionen nach Bauvollendung gemäss Art. 38 Abs. 2, werden zu 70 % aufgrund der Abwassermenge des dem Kreditbeschluss vorangegangenen Jahres und zu 30 % des Gebäudeversicherungswertes des dem Kreditbeschluss vorausgegangenen Jahres den Gemeinden verrechnet.
- <sup>4</sup> Als Investitionskosten gelten sämtliche Aufwendungen des Verbandes für die Sanierung, die Erneuerung und den Ausbau der Verbandsanlagen samt den allfälligen Planungsaufwendungen. In jedem Fall gelten Aufwendungen von über 20 % des ordentlichen Betriebsaufwandes (ohne Abschreibungen und Kapitalkosten) für den nämlichen Gegenstand als Investitionen.

#### **Art. 39 Betriebskosten**

Die Betriebskosten werden den Gemeinden zu 70 % aufgrund der angelieferten Abwassermenge des Abrechnungsjahres und zu 30 % aufgrund des Gebäudeversicherungswertes des Abrechnungsjahres belastet.

#### **Art. 40 Messung, Erhebung, besondere Belastungen**

- <sup>1</sup> Die jährlich zugeleitete Abwassermenge wird aufgrund der Messungen der Abwassermengen in den Hauptzuleitungskanälen erhoben.
- <sup>2</sup> Ist der Bau und Betrieb einer separaten Messstelle mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden so kann der Vorstand eine andere geeignete Methode zur Ermittlung der Abwassermenge festlegen.

- <sup>3</sup> Pro Gemeinde steht eine Messstelle im Eigentum des Verbandes und wird von diesem errichtet, betrieben, unterhalten und erneuert. Wünscht die Gemeinde weitere Anschlusspunkte bzw. bestehen weitere Anschlusspunkte an Verbandsanlagen, so hat die betreffende Gemeinde diese Anschlussanlage samt der vom Verband vorgeschriebenen Messstelle auf ihre Kosten zu erstellen. Der Verband besorgt die Wartung und den Betrieb der Messstelle und verrechnet den entsprechenden Aufwand der betreffenden Gemeinde.
- <sup>4</sup> Für Mehraufwendungen bei Abwasser, bei dem ein Messparameter wesentlich höher ist als der Durchschnitt oder für stossweise zugeführte grosse Abwassermengen kann der Vorstand von den Gemeinden Zuschläge entsprechend der Mehrbelastung der Anlagen erheben. Solche Auslagen können von den Gemeinden den Verursachern belastet werden.
- <sup>5</sup> Für die Erfassung der Abwassermengen und Schmutzfrachten gemäss Art. 40 Abs. 4 und die Ermittlung der Aufwendungen, die für die Reinigung dieser Abwasser anfallen, erlässt die Delegiertenversammlung ein separates Reglement.
- <sup>6</sup> Liegen keine oder ungenügende bzw. unrichtige Messresultate vor oder werden diese Messresultate angezweifelt, so legt der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Gemeinde den Wert fest. Dieser Entscheid ist gemäss Art. 47 dieser Statuten anfechtbar.

#### **Art. 41 Finanzierung**

Der Verband belastet die erforderlichen Geldmittel direkt den Gemeinden. Die Finanzierung obliegt den Mitgliedsgemeinden. Diese haben die Gebühren festzulegen.

#### **Art. 42 Zahlungsfristen, Fälligkeit und Verzugszins**

- <sup>1</sup> Die Betriebskostenanteile sind in vierteljährlichen Raten im Voraus zu bezahlen. Sie werden gemäss den Anteilen des Vorjahres provisorisch in Rechnung gestellt. Die definitive Abrechnung erfolgt jeweils auf Ende des Jahres.
- <sup>2</sup> Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar.
- <sup>3</sup> Für verspätete Bezahlung wird der vom Kanton angewandte Verzugzins für Kantonssteuern berechnet.
- <sup>4</sup> Die Investitionskosten werden vom Verband bei den Gemeinden separat von den Betriebskosten erhoben. Der Verband hat Akonto-Zahlungen gemäss dem von der Delegiertenversammlung genehmigten Zahlungsplan zu erheben.

#### **Art. 43 Bundes- und Kantonsbeiträge**

Die Bundes- und kantonalen Beiträge und Subventionen sowie weitere Beiträge Dritter werden vom Verband gesamthaft abgerechnet und eingefordert.

#### **Art. 44 Rechnungsabschluss**

- <sup>1</sup> Der Verband hat ordnungsgemäss Buch zu führen. Die Rechnung ist jedes Jahr auf den 31. Dezember abzuschliessen und spätestens Ende März mit sämtlichen Belegen der Geschäftsprüfungskommission bzw. der Revisionsstelle zu übergeben.

- <sup>2</sup> Der Verband hat eine Betriebsrechnung, in welcher die Aufwendungen für den Unterhalt sämtlicher Verbandsanlagen samt Personal- und Verwaltungskosten erfasst werden, zu führen. Zudem erstellt er für die Investitionen separate Abrechnungen.
- <sup>3</sup> Schliesslich erstellt er zuhanden der Gemeinden eine Vollkostenrechnung, in welcher auch die Abschreibungs- und Kapitalkosten erfasst werden. Diese Vollkostenrechnung dient den Gemeinden als Grundlage für die Bemessung der Gebühren.

#### **Art. 45 Haftung für Verbandsschulden**

Die Gemeinden haften für Verbindlichkeiten des Verbandes im Rahmen ihrer Beitragspflicht.

### **VI. Strafbefugnisse und Rechtsmittel**

#### **Art. 46 Umfang und Zuständigkeiten**

- <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Verordnungen, Erlasse und Verfügungen des Verbandes werden mit Busse bis zu CHF 5'000.00 geahndet.
- <sup>2</sup> Bussbehörde ist der Vorstand.
- <sup>3</sup> Die Strafverfolgung verjährt innert 2 Jahren.

#### **Art. 47 Beschwerderecht**

- <sup>1</sup> Verfügungen des Vorstandes können innert 14 Tagen durch die Gemeindeexekutive der vom Beschluss betroffenen Gemeinde oder jeden Betroffenen mittels Beschwerde bei der Delegiertenversammlung angefochten werden.
- <sup>2</sup> Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide der Delegiertenversammlungen können durch jede Gemeindeexekutive oder jeden Betroffenen nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) mittels Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.
- <sup>3</sup> Das Verwaltungsverfahren des Verbandes richtet sich im Übrigen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) des Kantons Graubünden.

### **VII. Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 48 Gründung, Inkrafttreten der Statuten**

Mit der Annahme der vorliegenden Statuten erklärt die Gemeinde den Beitritt zum Verband. Nach Annahme der Statuten durch alle Verbandsgemeinden und der Genehmigung der Statuten durch die Regierung ist der Verband gegründet.

#### **Art. 49 Auflösung der bestehenden Zweckverbände**

Innert 5 Jahren nach der Inbetriebnahme der zentralen ARA in S-chanf sind der Abwasserverband Oberengadin, die Zweckgemeinschaft ARA Sax sowie der Abwasserverband Suot Funtauna Merla aufzulösen.

## **Art. 50 Austritt einer Mitgliedsgemeinde**

Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde kann frühestens nach Ablauf von 25 Jahren seit Inbetriebnahme der zentralen ARA in S-chanf und unter Beachtung einer 5-jährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die austretende Gemeinde hat keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer Leistungen. Die Haftung einer austretenden Gemeinde für ihre dem Verband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstandene Verbindlichkeiten des Verbandes bleiben bestehen. Der Austritt kann erst dann vollzogen werden, wenn die Gemeinde alle ihr, gemäss Gesetz und Statuten und Verordnungen des Verbandes obliegender Leistungen bis zum Austrittsdatum erbracht hat.

## **Art. 51 Anschlüsse**

- <sup>1</sup> Sobald der Bau der neuen zentralen ARA in S-chanf den Betrieb der ARA Furnatsch tangiert, übernimmt der ARO die Reinigung des Abwassers des Verbandes Suot Funtauna Merla. Der Abwasserverband Suot Funtauna Merla entschädigt den ARO bis zur Inbetriebnahme der neuen zentralen ARA in S-chanf zu einem Ansatz, welcher den durchschnittlichen Betriebskosten der vorangehenden 5 Jahre der ARA Furnatsch entspricht.
- <sup>2</sup> Anschlüsse der ARA Staz und Sax  
Der ARO erstellt den Verbindungskanal im Bereich der ARA-Gelände mit der für den ARO besten Linienführung. Wird infolge der Wünsche der Landbesitzer eine längere Leitung notwendig, so geht der entsprechende Mehraufwand zulasten der betroffenen Landbesitzer.
- <sup>3</sup> Weitere Anlageteile  
Anlageteile der ARA Sax bzw. Staz können vom ARO zu hydraulischen Ausgleichszwecken verwendet werden. Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zwischen dem ARO und den betroffenen Verbänden bzw. Gemeinden zu regeln. Die so benötigten Anlageteile sind dem ARO kostenlos zu überlassen. Verträge der bestehenden ARA-Trägerschaften mit Dritten, insbesondere der Wärmelieferungsvertrag der Gemeinde S-chanf werden entsprechend den Bedürfnissen des ARO angepasst und von diesem übernommen.

## **Art. 52 Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Mitgliedsgemeinden eine selbstständige und geordnete Abwasserbeseitigung gewährleisten sowie die Haftung für die bestehenden Verbindlichkeiten des Verbandes übernehmen.

Für die Auflösung des Verbandes bedarf es eines einstimmigen Beschlusses aller Gemeinden.

## **Art. 53 Sprache / Gleichstellung der Geschlechter**

Die vorliegenden Statuten werden in deutscher und romanischer Sprache abgefasst. Bei Auslegungsdifferenzen ist die deutsche Fassung massgebend.

Überall dort, wo in den vorliegenden Statuten das männliche Geschlecht erwähnt ist, ist selbstredend auch die weibliche Form gemeint.



## VIII. Anhänge

Als integrierender Bestandteil der Statuten:  
"Übernahmeplan bestehende Infrastruktur 1:10'000" (Anhang 1)

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung bzw. Urnenabstimmung

Gemeinde Celerina:  
Celerina, den .....

.....  
der Gemeindepräsident  
Räto Camenisch

.....  
der Aktuar  
Beat Gruber

Gemeinde Pontresina:  
Pontresina, den .....

.....  
der Gemeindepräsident  
Martin Aebli

.....  
die Aktuarin  
Mireille Annaheim

Gemeinde St. Moritz:  
St. Moritz, den .....

.....  
der Gemeindepräsident  
Sigi Asprion

.....  
die Aktuarin  
Barbara Stecher

Gemeinde Samedan:  
Samedan, den .....

.....  
der Gemeindepräsident  
Thomas Nievergelt

.....  
der Aktuar  
Claudio Prevost

Gemeinde Bever:  
Bever, den .....

.....  
die Gemeindepräsidentin  
Ladina Meyer

.....  
der Aktuar  
Renato Roffler

Gemeinde La Punt Chamues-ch:  
La Punt Chamues-ch, den .....

.....  
der Gemeindepräsident  
Jakob Stieger

.....  
der Aktuar  
Urs Niederegger

Gemeinde Madulain:  
Madulain, den .....

.....  
der Gemeindepräsident  
Gian Duri Ratti

.....  
die Kanzlistin  
Marianne Gasser

Gemeinde Zuoz:  
Zuoz, den .....

.....  
der Gemeindepräsident  
Flurin Wieser

.....  
der Aktuar  
Claudio Duschletta

Gemeinde S-chanf:  
S-chanf, den .....

.....  
der Gemeindepräsident  
Duri Campell

.....  
der Aktuar  
Duri Schwenninger

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss

vom .....

Nr. ....

.....  
Der Regierungspräsident  
Dr. Martin Schmid

.....  
Der Kanzleidirektor  
Dr. Claudio Riesen